

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 14/2668 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 16)

A. Problem

Deutschland kann aufgrund des Auslieferungsverbotes in Artikel 16 Abs. 2 des Grundgesetzes bislang Deutsche nicht an internationale Gerichtshöfe überstellen oder an Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausliefern.

B. Lösung

Durch eine Ergänzung des Artikels 16 Abs. 2 des Grundgesetzes wird dem Gesetzgeber ermöglicht, für Auslieferungen an einen internationalen Gerichtshof oder an einen Mitgliedstaat der Europäischen Union eine abweichende Regelung zu treffen, soweit rechtsstaatliche Grundsätze gewahrt sind.

Einstimmigkeit im Ausschuss

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 14/2668 – mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 (Änderung des Grundgesetzes) wird wie folgt geändert:

Am Ende werden nach dem Wort „werden“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Satzteil angefügt: „soweit rechtsstaatliche Grundsätze gewahrt sind.“

Berlin, den 25. Oktober 2000

Der Rechtsausschuss

Dr. Rupert Scholz
Vorsitzender

Margot von Renesse
Berichterstatlerin

Norbert Röttgen
Berichterstatter

Volker Beck (Köln)
Berichterstatter

Jörg van Essen
Berichterstatter

Dr. Evelyn Kenzler
Berichterstatlerin

Bericht der Abgeordneten Margot von Renesse, Norbert Röttgen, Volker Beck (Köln), Jörg van Essen und Dr. Evelyn Kenzler

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf – Drucksache 14/2668 – in seiner 90. Sitzung am 24. Februar 2000 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuss und zur Mitberatung an den Auswärtigen Ausschuss, den Innenausschuss, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe sowie an den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Auswärtige Ausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 45. Sitzung am 17. Mai 2000 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der F.D.P. empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 10. Mai 2000 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der F.D.P. empfohlen, dem Gesetzentwurf mit der Maßgabe zuzustimmen, Präzisierungen in Artikel 1 vorzunehmen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Gesetzentwurf in seiner 37. Sitzung am 10. Mai 2000 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der F.D.P. beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe** hat den Gesetzentwurf in seiner 37. Sitzung am 10. Mai 2000 beraten und einstimmig bei Abwesenheit der Fraktion der F.D.P. empfohlen, dem Plenum die Annahme des Gesetzentwurfs vorzuschlagen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat die Vorlage in seiner 54. Sitzung am 25. Oktober 2000 beraten und einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung des interfraktionellen Änderungsantrags anzunehmen.

III. Beratung im Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf – Drucksache 14/2668 – in seiner 51. und 56. Sitzung am 10. Mai und

28. Juni 2000 sowie abschließend in seiner 63. Sitzung am 25. Oktober 2000 behandelt.

Nach den Beratungen im Ausschuss und ausführlichen Berichterstattergesprächen brachten die Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. in der 63. Sitzung des Rechtsausschusses am 25. Oktober 2000 folgenden Änderungsantrag zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung ein:

Artikel 1 wird wie folgt gefasst:

Artikel 1 Änderung des Grundgesetzes

Dem Artikel 16 Abs. 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100–1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch das Gesetz vom ... geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Durch Gesetz kann eine abweichende Regelung für Auslieferungen an einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder an einen internationalen Gerichtshof getroffen werden, soweit rechtsstaatliche Grundsätze gewahrt sind.“

Begründung

Die Ergänzung bekräftigt, dass der Gesetzgeber eine Auslieferung Deutscher nicht voraussetzungslos vorsehen darf, sondern nach den Bestimmungen des Grundgesetzes nur dann, wenn sichergestellt ist, dass diejenigen, die ausgeliefert werden, rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechend behandelt werden. Von der Wahrung rechtsstaatlicher Grundsätze ist bei den Mitgliedstaaten der Europäischen Union auszugehen; sie ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der Europäischen Union. Bei einer Verletzung fundamentaler Grundsätze, zu denen die Rechtsstaatlichkeit zählt, durch einen Mitgliedstaat würden im Übrigen die Sanktionsmechanismen des EU-Vertrages greifen.

Die Fraktion der PDS führte aus, dass sie diesen Zusatz für überflüssig halte, dem Gesetzentwurf jedoch auch in dieser Form zustimme, um eine möglichst zügige Ratifizierung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs sicherzustellen.

In seiner Schlußabstimmung empfahl der Rechtsausschuss einstimmig, den Gesetzentwurf mit der Maßgabe der Ergänzung in Artikel 1 um den Zusatz „soweit rechtsstaatliche Grundsätze gewahrt sind.“, im Übrigen unverändert anzunehmen.

Berlin, den 25. Oktober 2000

Margot von Renesse
Berichterstatterin

Norbert Röttgen
Berichterstatter

Volker Beck (Köln)
Berichterstatter

Jörg van Essen
Berichterstatter

Dr. Evelyn Kenzler
Berichterstatterin

